

Veröffentlichungspflichten gem. Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR) (Stand: 02.06.2021)	Anforderung	Information
Zu veröffentlichende Informationen vor der Jahresauktion (Art. 29 NC TAR)		
Art. 29 (a)	Informationen zu festen Standardkapazitätsprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, saisonale Faktoren etc.)	Entgelte für feste Standardkapazitätsprodukte: Für 2021 Für 2022 Zur Begründung der Höhe der Multiplikatoren verweisen wir auf den Beschluss BK9-20/612 der Bundesnetzagentur (Festlegung "MARGIT 2022").
Art. 29 (b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardkapazitätsprodukten (Reservepreise, Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	Entgelte für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte: Für 2021 Für 2022 Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-20/612 (Festlegung "MARGIT 2022") die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung MARGIT 2022 beschrieben. Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-20/608 (Festlegung "BEATE 2.0", Abschnitt 3.2) vom 16.10.2020 festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit aus den Daten der letzten drei Gaswirtschaftsjahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes abgeleitet und berechnet als das Verhältnis der Summe der je Tag maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazität zur Summe der an diesen Tagen vermarkteten unterbrechbaren Kapazität. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet und um einen Sicherheitsaufschlag von 10%-Punkten an anderen als Kopplungspunkten im L-Gas sowie von 20%-Punkten an anderen als Kopplungspunkten im H-Gas erhöht, der die Prognoseunsicherheit abbildet. Der anzuwendende Abschlag entspricht der Unterbrechungswahrscheinlichkeit und ist unabhängig von der Produktlaufzeit. Dieser entspricht damit den Sicherheitsaufschlägen für Kopplungspunkte gemäß Festlegung MARGIT 2022. An den von BEATE 2.0 betroffenen Punkten gab es keine Unterbrechungen; der Abschlag für unterbrechbare Kapazitäten an diesen Punkten beträgt 10% im L-Gas-Netz bzw. 20% im H-Gas-Netz. Zur Höhe des Abschlags für unterbrechbare Kapazitäten im Kalenderjahr 2022 verweisen wir auf die Festlegung MARGIT 2022, Anlage I . Die Daten zur Berechnung der Abschläge wurden im Rahmen der Konsultation veröffentlicht.
Veröffentlichungspflichten gem. Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR) (Stand: 01.12.2021)	Anforderung	Information
Zu veröffentlichende Informationen vor der Entgeltperiode (Art. 30 NC TAR)		
Art. 30 (1a) i)	technische Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen;	nicht relevant (N/A)
Art. 30 (1a) ii)	prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	Alle genutzten Eingangsparameter (insbesondere Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell enthalten.
Art. 30 (1a) iii)	Menge und Richtung des Gasflusses an Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen, wie z. B. Angebots- und Nachfrageszenarien für den Gasfluss zu Spitzenzeiten;	nicht relevant (N/A)
Art. 30 (1a) iv)	eine ausreichend detaillierte Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur;	nicht relevant (N/A)
Art. 30 (1a) v)	zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz, wie Länge und Durchmesser der Pipelines und Leistung der Verdichterstationen;	nicht relevant (N/A)
Art. 30 (1b)(i)	zulässige Erlöse und/oder die Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers	zulässige Erlöse 2022: 182.436.602 €
Art.30 (1b) (ii)	Informationen zu Änderungen der unter Ziffer i genannten Erlöse gegenüber dem vorangegangenen Jahr;	Die Veränderung der zulässigen Erlöse 2022 gegenüber den zulässigen Erlösen des Jahres 2021 ist i.W. durch den niedrigeren Abzug für das Regulierungskonto sowie den Anstieg der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten bedingt. Das Ausgangsniveau wurde gemäß der Formel der Anreizregulierungsverordnung angepasst (vgl. Anlage 1 ARegV).
Art.30 (1b) (iii) (1)	Arten von Vermögen, die zum regulierten Anlagevermögen gehören, und ihr Gesamtwert;	Arten des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV): I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen/ Hausanschlusssysteme V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2015: 459.420.433 €

Art.30 (1b) (iii) (2)	Kapitalkosten und Methode zu ihrer Berechnung	Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 43.979.914 € Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§6-8 GasNEV festgelegt.
Art.30 (1b) (iii) (3)	Investitionsausgaben, darunter	
	a) Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswerts der Vermögensgegenstände	Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände ergeben sich gemäß §255 HGB.
	b) Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände;	In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung der Vermögensgegenstände vorgesehen (vgl. Vorgaben der GasNEV).
	c) Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes;	Die Anlagegüter werden nach §6 Absatz 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.
	d) Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen;	<p>Abschreibungszeiträume und -beträge:</p> <p>I. Allgemeine Anlagen 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke) Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 2.877.945 €</p> <p>II. Gasbehälter 45-55 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen 20-60 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 3.236.422 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen 30-65 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 13.408.238 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen 8-60 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 6.933.262 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen 15-20 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p>
Art.30 (1b) (iii) (4)	Betriebskosten	operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2015: 95.167.718 €
Art.30 (1b) (iii) (5)	Anreizmechanismen und Effizienzziele;	Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§12-16 ARegV regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele. Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen. Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt. Der unternehmensindividuelle Effizienzwert für die 3. Regulierungsperiode (2018-2022) beträgt für Thyssengas 100%. Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die 3. Regulierungsperiode wurde durch die Bundesnetzagentur mit 0,49% p.a. festgelegt.
Art.30 (1b) (iii) (6)	Inflationsindizes;	Der Verbraucherpreisindex ergibt sich aus den Vorgaben des §8 ARegV. Der Wert VPit in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösbergrenze 2022 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2020 anzusetzen und beträgt 105,8. Der Wert des Basisjahres (VP10) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2015 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2015 beträgt 100. www.destatis.de
Art. 30 (1b) (iv)	die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen	Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen 2022: 175.283.962 €
Art. 30 (1b) (v)	die folgenden Kennzahlen für die Erlöse gemäß Ziffer iv:	
	(1) Kapazitäts-/Arbeits-Aufteilung, d. h. Aufschlüsselung der Erlöse nach Kapazitäts- und Arbeitsentgelten	Verhältnis Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung in %: 100/0
	(2) Entry-Exit-Split, d. h. Aufschlüsselung der Erlöse nach kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Einspeisepunkten und kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Ausspeisepunkten;	Entry-Exit-Split im Marktgebiet Trading Hub Europe: 34,4 % Entry /65,6 % Exit
	(3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung, d. h. Aufschlüsselung der gemäß Artikel 5 berechneten Erlöse an Ein- und Ausspeisepunkten nach Erlösen für die systeminterne Netznutzung und Erlösen für die systemübergreifende Netznutzung;	<p>Aufteilung im Marktgebiet Trading Hub Europe: systeminterne Nutzung: 73,9 % systemübergreifende Nutzung: 26,1 %</p> <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT 2021 für das Marktgebiet Trading Hub Europe (BK9-19/610) auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht: Marktgebiet Trading Hub Europe</p>
	sofern und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber in einem Regulierungssystem ohne Preisobergrenze tätig ist, die folgenden Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode:	

Art. 30 (1b) (vi)	(1) die tatsächlich erzielten Erlöse, die Unter- oder Überdeckung der zulässigen Erlöse und der dem Regulierungskonto sowie etwaigen Unterkonten dieses Regulierungskontos zugewiesene Anteil;	tatsächliche erzielte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2020: 175.065.077 € Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2020: -5.738.082 €
	(2) der Ausgleichszeitraum und die angewandten Anreizmechanismen;	Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2020 wird im Jahr 2021 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden 3 Kalenderjahre ausgeglichen. Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.
Art. 30 (1b) (vii)	die beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags;	Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren, in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.
Art. 30 (1c)	die folgenden Informationen zu Fernleitungsentgelten und Systemdienstleistungsentgelten zusammen mit den einschlägigen Informationen zu ihrer Berechnung:	
Art.30 (1c) (i)	soweit angewandt, Arbeitsentgelte gemäß Artikel 4 Absatz 3;	nicht relevant (N/A)
Art.30 (1c) (ii)	soweit angewandt, Systemdienstleistungsentgelte für Systemdienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 4;	<p>Biogasumlage: Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-19/610 (Festlegung „REGENT 2021“) ist die Biogasumlage nach §20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung des Biogaswälzungsbetrages ist beschrieben in §7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 31.03.2021 (gültig ab 01.10.2021). Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2022 in Höhe von 180.334.018 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2022 in Höhe von 314.156.578 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,5740 €/kWh/h/a.</p> <p>Marktraumumstellungsumlage: Nach Ziffer 5 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-19/610 (Festlegung „REGENT 2021“) ist die Marktraumumstellungsumlage nach §19a Absatz 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist beschrieben in §10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 31.03.2021 (gültig ab 01.10.2021). Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2022 in Höhe von 230.419.224 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2022 in Höhe von 314.156.578 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,7335 €/kWh/h/a.</p> <p>Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung: Nach Ziffer 7 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-19/610 (Festlegung „REGENT 2021“) sind der Messstellenbetrieb und die Messung nach §20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Gemäß §15 Absatz 7 der GasNEV erhebt Thyssengas an Ausspeisepunkten, an denen die Thyssengas die jeweilige Dienstleistung erbringt, ein Entgelt für Messstellenbetrieb bzw. Messung. Entsprechend der erbrachten Dienstleistung unterscheiden sich die Entgelte für den Messstellenbetrieb nach Thyssengas-Eigentum bzw. Fremdeigentum der Messstelle und für die Messung nach RLM- bzw. SLP-Messstellen. Sie sind als Anhang zum Preisblatt der Thyssengas veröffentlicht.</p> <p>Preisblatt der Thyssengas GmbH für Transportkunden und nachgelagerte Netzbetreiber vom 01.01.2022 (Stand: 23.03.2022)</p>
Art.30 (1c) (iii)	die Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Artikel 29 genannten Punkte.	Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2021 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Preisblatt der Thyssengas GmbH für Transportkunden und nachgelagerte Netzbetreiber vom 01.01.2022 (Stand: 23.03.2022)
Art.30 (2)	Zudem werden die folgenden Informationen in Bezug auf Fernleitungsentgelte veröffentlicht:	
Art. 30 (2a) (i)	eine Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden;	Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe reduziert sich im Jahr 2022 im Vergleich zum einheitlichen Entgelt in Q4 2021 um 29 ct/(kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Im Vergleich zum Briefmarkenentgelt Q4 2021 sorgen in Summe leicht gestiegene Kapazitätsprognosen verbunden mit in Summe gesunkenen Erlösobergrenzen zu einer Reduzierung des Briefmarkenentgeltes im Jahr 2022.
Art.30 (2a) (ii)	eine Erläuterung des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden, und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode;	Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der von den Fernleitungsnetzbetreibern gelieferten Daten die Entwicklung der Entgelte prognostiziert und in der Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021 veröffentlicht. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2023 zu rechnen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2022 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell.	Vereinfachtes Entgeltmodell gemäß Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR)
Art.30 (3)	Für Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören, werden die Informationen zur Menge der prognostizierten kontrahierten Kapazität und zur prognostizierten Höhe des Gasflusses gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 veröffentlicht.	Prognostizierte kontrahierte Kapazität an Punkten, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören: 24.249.401 kWh/h. Die Höhe des prognostizierten Gasflusses ist für die Entgeltbildung nicht relevant.